

# **BStGer RR.2023.156 vom 4. Dezember 2023**

Bundesstrafgericht, 2023-12-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2023.156](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2023.156)

FR: TPF RR.2023.156 du 4 décembre 2023

IT: TPF RR.2023.156 del 4 dicembre 2023

## **Regeste**

Einrede des politischen Delikts (Art. 55 Abs. 2 IRSG); Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Ungarn sind primär massgebend das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) und die hierzu ergangenen Zusatzprotokolle vom 15. Oktober 1975 (ZPI EAUe; SR 0.353.11) und 17. März 1978 (ZPII EAUe; SR 0.353.12), welchen beide Staaten beigetreten sind.

Überdies anwendbar sind das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEX-Nr. 42000A0922(02); Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.1 Anhang A; <https://www.admin.ch/opc/de/european-union/international-agreements/008.html>) i.V.m. der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, namentlich Art. 26–31 (CELEX-Nr. 32018R1862; Abl. L 312 vom 7. Dezember 2018, S. 56–106; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.4 Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands), sowie diejenigen Bestimmungen des Übereinkommens vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Auslieferungsübereinkommen; CELEX-Nr. 41996A1023(02); Abl. C 313 vom 23. Oktober 1996, S. 12–23), welche gemäss dem Beschluss des Rates 2003/169/JI vom 27. Februar 2003 (CELEX-Nr. 32003D0169; Abl. L 67 vom 12. März 2003, S. 25 f.; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen

- 8 -

Abkommen mit der EU», 8.2 Anhang B) eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen. Die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler oder multilateraler Abkommen bleiben unberührt (Art. 59 Abs. 2 SDÜ; Art. 1 Abs. 2 EU-Auslieferungsübereinkommen).

## **E. 1.2**

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, sind das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 lit. a IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn es geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 148 IV 314 E. 2.1; 147 II 432 E. 3.1; 142 IV 250 E. 3; 145 IV 294 E. 2.1; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pé- nale, 5. Aufl. 2019, N. 229), Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschen- rechte (BGE 148 IV 314 E. 3; 145 IV 294 E. 2.1; 139 II 65 E. 5.4; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c).

## **E. 2.1**

Gegen Auslieferungsentscheide des BJ kann innert 30 Tagen seit der Eröff- nung des Entscheides bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 50 Abs. 1 VwVG). Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechts- hilfeangelegenheiten sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfah- rensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

## **E. 2.2**

Über ausländische Auslieferungsersuchen entscheidet das BJ (vgl. Art. 55 Abs. 1 IRSG). Macht der Verfolgte geltend, er werde eines politischen Delikts bezichtigt, oder ergeben sich bei der Instruktion ernsthafte Gründe für den politischen Charakter der Tat, so entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts darüber auf Antrag des BJ und nach Einholung einer Stellungnahme des Verfolgten (Art. 55 Abs. 2 IRSG; TPF 2008 24 E. 1.2). Das Verfahren der Beschwerde nach Art. 25 IRSG ist dabei sinngemäss an- wendbar (Art. 55 Abs. 3 IRSG). Die Beschwerdekammer hat nur über die Einrede des politischen Delikts in erster Instanz zu befinden und dem BJ den Entscheid über die übrigen Auslieferungsvoraussetzungen zu überlassen (TPF 2008 24 E. 1.2 m.w.H.). Auch in Fällen, bei denen Einreden des

- 9 -

politischen Delikts erfolgen oder sich bei der Instruktion entsprechende Fra- gen stellen, hat das BJ die notwendigen Sachabklärungen hinsichtlich aller Auslieferungsvoraussetzungen vollumfänglich vorzunehmen (BGE 130 II 337 E. 1.1.2; 128 II 355 E. 1.1.2).

## **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen des Auslieferungsverfahrens geltend gemacht, er werde aus politischen Gründen strafrechtlich verfolgt. Mit Entscheid vom 4. Oktober 2023 bewilligte das BJ seine Auslieferung unter Vorbehalt des Entscheides der Beschwerdekammer über die Einrede des politischen Delikts (act. 1.0) und beantragte der Beschwerdekammer mit Ein- gabe vom selben Tag, die Einrede des politischen Delikts abzulehnen (act. 1). Der Beschwerdeführer hatte Gelegenheit, wie es Art. 55 Abs. 2 IRSG vorsieht, sich zum Antrag des BJ zu äussern (act. 3).

## **E. 2.4**

Auf die Beschwerde und die Einrede des politischen Delikts ist einzutreten.

### **E. 3**

Vorliegend sind das Verfahren betreffend Einrede des politischen Delikts (RR.2023.156) und das Beschwerdeverfahren (RR.2023.161) aufgrund ihrer inhaltlichen Konnexität zu vereinigen (vgl. LUDWICZAK GLASSEY, *Entraide judiciaire internationale en matière pénale*, 2018, N. 1044).

#### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 2023 vor (act. 3), es sei unzutreffend, wenn das BJ im Auslieferungsentscheid schreibe (S. 7 Ziff. 6.2), ein Strafverfahren wegen Weitergabe bzw. Missbrauchs geheimer Informationen sei kein Indiz für eine politische Verfolgung. Weitergabe bzw. Missbrauch geheimer Informationen sei in Ungarn ein politisches Verbrechen. Nach dem Gesetz über die nationale Sicherheit sei es ein Verbrechen gegen die nationale Sicherheit des Staates. Er habe in der Schweiz geheime Informationen preisgegeben. Er sei zudem Menschenrechtsaktivist, dem gewöhnliche Straftaten vorgeworfen würden, um ihn an der Ausübung seiner politischen Tätigkeit zu hindern (act. 3). Er bekräftigt diese Vorbringen in seinen weiteren Eingaben (RR.2023.161 act. 1, 10).

Vor dem BJ brachte der amtliche Rechtsbeistand des Beschwerdeführers vor, es stünden politische Gründe hinter dem Auslieferungersuchen. Anlässlich seiner Anhörung vom 26. Juli 2023 habe der Beschwerdeführer ein Dokument vom 31. Oktober 2019 eingereicht. Daraus gehe hervor, dass in Ungarn ein Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer laufe wegen Weitergabe bzw. Missbrauchs geheimer Informationen, zu welchen er nicht befugt gewesen sei. Sollte dieses Strafverfahren noch am Laufen sein, dann

- 10 -

könne der wahre Grund der Auslieferung die Weitergabe vertraulicher staatlicher Informationen sein und somit einen politischen Hintergrund haben. Nur 15 Tage nach der Mitteilung vom 31. Oktober 2019 habe Ungarn um die Auslieferung ersucht wegen Vorfällen, die sich am 2. Mai 2007 und 7. Februar 2008 ereignet hätten (act. 1.18 S. 4 Ziff. 7; act. 3). Nach seinen eigenen Schilderungen, so der amtliche Rechtsbeistand weiter, sei der Beschwerdeführer im Geheimdienst tätig gewesen und habe dabei auf den kanarischen Inseln den Vorsitzenden des parlamentarischen Ausschusses für nationale Sicherheit B. ausspioniert und diverse Straftaten aufgedeckt (vgl. obige lit. G). Sämtliche Unterlagen betr. vertraulicher Informationen befänden sich auf einer geschützten, verschlüsselten Harddisk. Der Rechtsbeistand offeriert die Hard Disk als Beweis, der nachgereicht werde (act. 1.18 S. 7 f. Ziff. 18–21).

Der Rechtsbeistand rügt weiter, dass dem Beschwerdeführer bei einer Auslieferung zudem drohe, Opfer von «Verschwindenlassen» zu werden, da Ungarn das Internationale Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (SR 0.103.3) nicht unterzeichnet habe. Art. 16 Abs. 1 des Übereinkommens verbiete eine Auslieferung, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Person im Zielstaat Gefahr lief, Opfer eines Verschwindenlassens zu werden (act. 1.24 S. 2; RR.2023.161 act. 1). Dem wirke auch die Garantie nicht entgegen. Sie äussere sich nicht dazu, wohin er nach der sogenannten «Untersuchung» durch die Behörden gebracht werde. Daher bestehe ein sehr grosses Risiko eines

Verschwindenlassens. In Ungarn komme es unter der Regierung von Viktor Orban systematisch und weitverbreit zu Menschen- rechtsverletzungen. Aus diesem Grund habe das Staatssekretariat für Migration SEM die Rücküberstellung von Personen aus der Schweiz nach Ungarn im Rahmen des Dublin-Verfahrens eingestellt (RR.2023.161 act. 1).

#### **E. 4.2**

Das BJ erachtet die behauptete Geheimdienstaktivität und den Besitz von skandalträchtigen Geheimunterlagen als unbelegte Schutzbehauptungen. Der Beschwerdeführer widerspreche sich, wenn er auf den kanarischen Inseln einmal den Vorsitzenden des parlamentarischen Ausschusses für nationale Sicherheit B. (Stellungnahme vom 9. August 2023) und dann den Präsidenten des ungarischen Geheimdienstes (Einvernahme vom 26. Juli 2023) und seine Familie ausspioniert und dabei Straftaten aufgedeckt haben wolle. Die Festplatte mit Belegen habe er nicht eingereicht. Gemäss den Auslieferungsunterlagen habe der Beschwerdeführer noch im Jahr 2008 eine handwerkliche Ausbildung absolviert (vgl. Urteil des Gerichts der Stadt Z./HU [...] vom 18. November 2008 S. 2). Eine anschliessende Anstellung im ungarischen Geheimdienst sei unglaubwürdig. Das BJ erachtet die Behauptungen

- 11 -

des Beschwerdeführers als nicht geeignet, eine Verfolgungssituation gemäss Art. 3 Ziff. 2 EAUE konkret und glaubhaft aufzuzeigen. Es bestünden namentlich keine ernsthaften Zweifel am Funktionieren der ungarischen Institutionen und an der Unabhängigkeit der Gerichte (act. 1.0 S. 6 f.).

Ein weiteres Strafverfahren in Ungarn gegen den Beschwerdeführer wäre nach Auffassung des BJ kein Indiz für eine politische Verfolgung. Die ungarischen Behörden seien an das Spezialitätsprinzip gebunden und könnten den Beschwerdeführer für weitere, vor einer Auslieferung begangene Handlungen nur unter den in Art. 14 Abs., 1 lit. a und b EAUE genannten Bedingungen strafrechtlich verfolgen. Nach dem völkerrechtlichen Vertrauensschutzprinzip sei die Einhaltung des Spezialitätsprinzips zu vermuten. Bei einem Mitgliedstaat der EMRK und der Europäischen Union sei es unerheblich, ob Ungarn das Abkommen gegen Verschwindenlassen ratifiziert habe. Gemäss dem Länderbericht des US State Departments bestünden keine Hinweise, dass dies in Ungarn ein Problem sei (act. 1.0 S. 7).

#### **E. 4.3**

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die strafbare Handlung, derentwegen sie begehrt wird, vom ersuchten Staat als eine politische oder als eine mit einer solchen zusammenhängende strafbare Handlung angesehen wird (Art. 3 Abs. 1 EAUE; vgl. auch Art. 3 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 2 IRSG). In der Praxis wird zwischen so genannt «absolut» politischen und «relativ» politischen Delikten unterschieden. «Absolut» politische Delikte stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit politischen Vorgängen. Darunter fallen namentlich Straftaten, welche sich ausschliesslich gegen die soziale und politische Staatsorganisation richten, wie etwa Angriffe gegen die verfassungsmässige Ordnung, Landes- oder Hochverrat. Ein «relativ» politisches Delikt liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn einer gemeinrechtlichen Straftat im konkreten Fall ein vorwiegend politischer Charakter zukommt. Der vorwiegend politische Charakter ergibt sich aus der politischen Natur der Umstände, Beweggründe und Ziele, die den Täter zum Handeln bestimmt haben und die in den Augen des Rechtshilfegerichts vorherrschend erscheinen. Das Delikt muss

stets im Rahmen eines Kampfes um die Macht im Staat begangen worden sein und in einem engen Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Kampfes stehen. Darüber hinaus müssen die fraglichen Rechtsgüterverletzungen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen, und die auf dem Spiel stehenden politischen Interessen müssen wichtig und legitim genug sein, um die Tat zumindest einigermaßen verständlich erscheinen zu lassen (BGE 142 IV 175 E. 4.3/4.8; 131 II 235 E. 3.2; 130 II 337 E. 3.2; 128 II 355 E. 4.2; Urteil des Bundesgerichts 1C\_274/2015 vom 12. August 2015 E. 5.3; TPF 2008 24 E. 3.1 S. 27).

- 12 -

#### **E. 4.4**

Bei den Straftaten, für welche Ungarn um Auslieferung ersucht, handelt es sich weder um absolut noch um relativ politische Delikte im Sinne der oben angeführten Rechtsprechung. Die Delikte (vgl. lit. A oben) stehen offensichtlich nicht im Zusammenhang mit einem Kampf um die Macht. Derartiges wird auch vom Beschwerdeführer selbst nicht geltend gemacht.

#### **E. 4.5**

Die Auslieferung wird ebenfalls nicht bewilligt, wenn der ersuchte Staat ernsthafte Gründe hat zur Annahme, das gleiche Auslieferungsersuchen wegen einer nach gemeinem Recht strafbaren Handlung sei gestellt worden, um eine Person aus rassistischen, religiösen, nationalen oder auf politischen Anschauungen beruhenden Erwägungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass die verfolgte Person der Gefahr einer Erschwerung ihrer Lage aus einem dieser Gründe ausgesetzt wäre (Art. 3 Ziff. 2 EAUE; vgl. auch Art. 2 lit. b und c IRSG).

Die Prüfung dieses Ausschlussgrundes setzt ein Werturteil über die inneren Angelegenheiten des ersuchenden Staats voraus, insbesondere über sein politisches System, seine Institutionen, sein Verständnis der Grundrechte und ihrer tatsächlichen Gewährleistung sowie die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz. Dies gebietet besondere Vorsicht (BGE 125 II 356 E. 8a; 123 II 511 E. 5b; 123 II 161 E. 6b). Die im ausländischen Strafverfahren beschuldigten Personen müssen deshalb glaubhaft machen, dass sie objektiv und ernsthaft eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte im ersuchenden Staat zu befürchten haben (BGE 132 II 469 E. 2.4 S. 473; 130 II 217 E. 8.1; 129 II 268 E. 6.3; TPF 2008 24 E. 3.1 S. 27 f.; siehe auch ZIMMERMANN, a.a.O., N. 628 f.). Soweit es sich beim ersuchenden Staat um einen EMRK-Vertragsstaat handelt, ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich davon auszugehen, dass er die Konventionsgarantien in der Praxis gewährleistet (BGE 126 II 324 E. 4e; Urteil des Bundesgerichts 1C\_146/2022 vom 21. März 2022 E. 2). Wird im Verfahren im ersuchenden Staat die EMRK dennoch verletzt, hat der Betroffene die Möglichkeit, dies zunächst dort und in der Folge mit Individualbeschwerde an den EGMR (Art. 34 EMRK) geltend zu machen (Urteil des Bundesgerichts 1C\_146/2022 vom 21. März 2022 E. 2).

#### **E. 4.6**

Die Schweiz prüft die Auslieferungsvoraussetzungen des EAUE auch im Lichte ihrer grundrechtlichen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Nach Völkerrecht – wie auch schweizerischem Landesrecht – sind Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung verboten (Art. 3 EMRK und Art. 7 sowie

Art. 10 Abs. 1 UNO- Pakt II [SR 0.103.2], Art. 10 Abs. 3 BV). Niemand darf in einen Staat ausgeliefert werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und

- 13 -

unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht (vgl. Art. 25 Abs. 3 BV; BGE 134 IV 156 E. 6.3; Urteil des Bundesgerichts 1C\_644/2015 vom 23. Februar 2016 E. 8.1, nicht publ. in: BGE 142 IV 175). Die Haftbedingungen dürfen nicht unmenschlich oder erniedrigend im Sinne von Art. 3 EMRK sein; die physische und psychische Integrität der ausgelieferten Person muss gewahrt sein (vgl. auch Art. 7 und 17 des UNO-Pakts II). Die Gesundheit des Häftlings muss in angemessener Weise sichergestellt werden (BGE 148 IV 314 E. 3).

#### **E. 4.7**

Das BJ schätzt die Vorbringen des Beschwerdeführers als unbelegte Schutzbehauptungen bzw. als Einbildungen einer Person mit der psychiatrischen Diagnose einer wahnhaften Störung ein (act. 1.10). Das Amt weist weiter zurecht darauf hin, dass der Beschwerdeführer die in Aussicht gestellte Hard Disk mit Unterlagen nicht eingereicht hat, mit welcher er seine Sicht der Dinge belegen wollte (vgl. obige Erwägung 4.2). Weiter nennt es den Umstand, dass der Beschwerdeführer die Funktion bzw. Identität seiner vorgeblichen Zielperson nicht konsequent angab und dass er als gelernter und sehr junger Bodenleger kaum für den Geheimdienst gearbeitet haben könne. Das BJ stützt sich somit auf plausible Gründe, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers, er werde aus politischen Gründen verfolgt, nicht zutreffen könne.

#### **E. 4.8**

Die Darstellung des Beschwerdeführers ihrerseits ist jedoch nicht ohne Realitätsgehalt: So bringt er vor, dass er wegen Weitergabe bzw. Missbrauchs geheimer staatlicher Informationen strafrechtlich verfolgt werde. Der Beschwerdeführer hat die Existenz dieses Verfahrens mit einem Schreiben in ungarischer Sprache zu belegen versucht (Beilage zu act. 1.17). Es datiert vom 31. Oktober 2019 und könnte eine Verfahrensnummer aus dem Jahr 2013 aufweisen und es nennt den Namen des Beschwerdeführers. Das Schreiben wurde vom BJ nicht übersetzt, obwohl es relevante Angaben des Beschwerdeführers anscheinend als richtig erweisen könnte. Es wäre insbesondere erklärungsbedürftig, weshalb ein einfacher Bodenleger, der seit 2010 im Ausland lebte, überhaupt über geheime staatliche Informationen verfügen könnte, die er weitergegeben oder missbraucht hätte. Ein entsprechendes Delikt wird weder in der ungarischen SIS-Ausschreibung noch im ungarischen Auslieferungsersuchen erwähnt.

Ein allfälliges solches Verfahren könnte, wenn es denn geführt würde, entgegen der Einschätzung des BJ, durchaus ein Indiz für eine konkrete Gefährdung darstellen. So bringt der Beschwerdeführer vor, dass nach dem Gesetz über die nationale Sicherheit stelle die Weitergabe bzw. der Missbrauch geheimer Informationen ein Verbrechen gegen die nationale

- 14 -

Sicherheit des Staates dar und er verweist dafür auf den Ausdruck einer Internet-Seite, die von der Hungarian Civil Liberties Union und Transparency International stamme (act. 3 Ziff. I.2 und Beilage). Weiter machte der Beschwerdeführer Angaben über seine Aufenthalte und Tätigkeiten nach dem Verlassen Ungarns im Jahr 2010 (act. 1.17 S. 3).

Dabei handelt es sich zwar um reine Behauptungen, die aber immerhin zusammen mit dem ungarischen Schreiben vom 31. Oktober 2019 (Beilage zu act. 1.17) gesehen werden können. So bringt der Beschwerdeführer namentlich vor, ab 2013 als Menschenrechtsaktivist tätig gewesen zu sein, in Genf vor der UNO gegen die ungarische Regierung demonstriert zu haben und dabei gefilmt worden zu sein. Die Botschaft Ungarns in Bern habe ihm im September (wohl 2015) keinen neuen Reisepass ausstellen wollen. Im Jahr 2016 sei gegen ihn ein Haftbefehl wegen Herausgabe von Geheiminformationen ergangen (vgl. obige lit. G). Es findet sich ein auf Ungarisch verfasster Europäischer Haftbefehl vom 22. November 2016 in den gerichtlichen Verfahrensakten (act. 1A), der der SIS-Ausschreibung vom 15. November 2019 zugrunde zu liegen scheint (act. 1.1 S. 3).

Weiter weist das Dossier einige Merkwürdigkeiten auf, deren Bedeutung unklar ist. Sie betreffen insbesondere die zeitlichen Abläufe. So erging die Ausschreibung des Beschwerdeführers im SIS unmittelbar nach der Eröffnung des behaupteten Verfahrens wegen Weitergabe bzw. Missbrauchs geheimer Informationen und erst viele Jahre nach den Verurteilungen, die dem Auslieferungsersuchen zugrunde gelegt wurden. Gemäss SIS-Ausschreibung suchte ihn Ungarn auch wegen Mordes (act. 1.1a S. 2 unten), was aber nicht dem Auslieferungsersuchen zu entsprechen scheint (vgl. lit. A oben). Auf Seite 10 des in Ungarisch abgefassten Europäischen Haftbefehls (act. 1.A) scheint indes gemäss Internetübersetzung «vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung» angekreuzt. Die Stempel auf der französischen Übersetzung des Urteils [...] vom 5. Februar 2009 («erhalten 27. Februar 2023» resp. auf dem zweiten Stempel «erhalten 6. März 2006», also vor dem Urteilsdatum; in act. 1.11) scheinen lediglich die ungarische Originalfassung falsch zu übersetzen (7. Februar 2012/6. März 2009). Hingegen scheint ein Stempel des Urteils [...] (in act. 1.11) tatsächlich auf den 27. Juni 2023 zu datieren, was wiederum die grosse zeitliche Distanz zu den Urteilen aus den Jahren 2008/2009 betont. Das Gericht der Stadt Z./HU erklärte die Strafen bereits mit Verfügung [...] vom 10. Januar 2012 als vollstreckbar, also elf Jahre vor Mitteilung zum Vollzug (in act. 1.11). Am 22. November 2016 und 30. Juni 2020 ergingen internationale Haftbefehle (in act. 1.11). Es ist vorliegend nicht klar, weshalb Strafurteile erst viele Jahre nach Erlass und Vollstreckbarkeitserklärung zur Ausschreibung übermittelt werden.

- 15 -

#### **E. 4.9**

Insgesamt enthält der Auslieferungsentscheid bezüglich der Weitergabe bzw. des Missbrauchs geheimer Informationen zum einen eine Argumentation, die in sich nicht schlüssig ist. Zum anderen gibt es für eine mögliche Gefährdung des Beschwerdeführers in Ungarn Indizien, deren Gesamtbedeutung aufgrund der vorliegenden Akten nicht abgeschätzt werden kann. Es bleibt mithin ein residualer Zweifel daran, dass die entsprechenden Angaben des Beschwerdeführers ausschliesslich eingebildet und damit falsch sind. Diese Zweifel sollten – auch mit Blick auf den psychischen Zustand des Beschwerdeführers – vollständig ausgeräumt werden, bevor er ausgeliefert werden kann. Damit ist die Auslieferung des Beschwerdeführers nach Ungarn zurzeit nicht möglich. Der Auslieferungsentscheid vom 4. Oktober 2023 ist daher aufzuheben und das Verfahren an das BJ zwecks ergänzender Abklärungen zurückzuweisen. Die Auslieferungshaft bleibt mit der Rückweisung aufrechterhalten. Das BJ wird namentlich das Schreiben vom 31. Oktober 2019 (Beilage zu act. 1.17) zu übersetzen haben und soweit erforderlich eine Rückfrage an Ungarn tätigen. Dem Beschwerdeführer wird vom BJ für die Ergänzung des

erstinstanzlichen Verfahrens ein amtlicher Rechtsbeistand beizugeben sein. Das BJ wird danach neu entscheiden und eine allfällige Auslieferung im Dispositiv unzweideutig auf die beiden Delikte (vgl. obige lit. A) zu beschränken haben und ein allfälliges Verfahren wegen eines politischen Delikts explizit auszunehmen haben.

**E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben.

- 16 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.